

## Vorlage an den Kreistag

**Betr.: Durchführung des Winterdienstes auf  
Kreisstraßen in den Ortsdurchfahrten**

Eingang: 18.03.2010

KT 102-8/2010

TOP-Nr.: 12

(wird vom Kreistagsbüro ausgefüllt)

### I. Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, dass der Wartburgkreis bis auf Weiteres den Winterdienst auf den Kreisstraßen innerhalb von Ortsdurchfahrten (ohne Nebenanlagen sowie ohne Laden und Abtransport von Schnee) jeweils im Zeitraum vom 01. November bis zum 31. März des folgenden Jahres für die Kommunen unentgeltlich durchführen lässt.

### II. Begründung:

Gemäß § 49 Abs. 4 Thüringer Straßengesetz vom 07. Mai 1993 haben die Kommunen im Rahmen der ihnen obliegenden Verkehrssicherungspflicht in den Wintermonaten die öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit vom Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen, soweit das zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

Das Schneeräumen und das Streuen sind für die Aufrechterhaltung des Verkehrs in den Wintermonaten von besonderer Bedeutung, gehen aber zum Teil über die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hinaus und sollen die Aufrechterhaltung des für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben notwendigen Verkehrs gewährleisten. Der Winterdienst wird auch nicht als Teil der Straßenbaulast verstanden, sondern gilt als „freiwillige“ Leistung. Diese Ansicht wird durch den aus dem üblichen Rahmen gesetzlicher Vorschriften fallenden Wortlaut der Straßengesetze gestützt, nach dem die Träger der Straßenbaulast „nach besten Kräften“ bzw. „nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit“ über die ihnen aus der Straßenbaulast obliegenden Aufgabe hinaus die Straßen bei Schnee und Eisglätte räumen und streuen sollen (Quelle: Kodal/Krämer „Straßenrecht“ 5. Auflage).

In den zurückliegenden Jahren hat der Wartburgkreis - im Interesse der Bürger und vor allem der Verkehrsteilnehmer - die Mehrzahl der Kommunen bei der Erfüllung dieser freiwilligen Leistungen unterstützt und den Winterdienst auf den Ortsdurchfahrten von Kreisstraßen im Landkreis - unentgeltlich für die Kommunen - durchführen lassen.

Vom Freistaat Thüringen wurde den Kommunen in den Winterhalbjahren 1997/1998, 1998/1999, 1999/2000 und 2000/2001 für Bundes- und Landesstraßen ein Pauschalbetrag je Kilometer und Ortsdurchfahrt gezahlt. In den Winterhalbjahren 2001/2002 betrug dieser Betrag nur noch 80 v.H. des v.g. Pauschalbetrages.

In den Winterhalbjahren 2002/2003 und 2003/2004 belief sich dieser Betrag auf 80 v.H. der tatsächlichen Kosten bezogen auf eine festgelegte Obergrenze in Höhe von 1.900,00 € pro Kilometer Ortsdurchfahrt und Winterperiode gemäß der „Winterdienstrichtlinie“ des Freistaates Thüringen.

Auf der Grundlage dieser v.g. Richtlinie konnten die Städte und Gemeinden des Freistaates Thüringen für **das Räumen und das Streuen von Bundes- und Landesstraßen** eine Förderung von 80 v.H. in Anspruch nehmen, soweit sie nicht selbst Baulastträger dieser v.g. Ortsdurchfahrt sind.

Für die Winterhalbjahre 2004/2005 bis 2008/2009 wurde den Kommunen keine diesbezügliche Förderung gewährt, da das Haushaltsgesetz des Freistaates Thüringen eine Gewährung der Zuwendungen nicht sicherstellen konnte.

Im Jahr 2006 hat der Freistaat Thüringen den Kommunen – zur Durchführung des Winterdienstes auf den Ortsdurchfahrten der Bundes- und Landesstraßen – die Beteiligung an der öffentlichen Ausschreibung „Winterdienst und Störungsbeseitigung auf Bundes- und Landesstraßen 2006 bis 2010“ angeboten.

Bezüglich der Beteiligung der Kommunen des Wartburgkreises an dieser v.g. Ausschreibung liegen der Kreisverwaltung keine detaillierten Angaben vor.

Im laufenden Winterhalbjahr bestand für besonders schneereiche Kommunen ab Februar 2010 die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen, die Räumung von Schnee auf den Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen vom Freistaat Thüringen gefördert zu bekommen.

Die finanzielle Sicherstellung für die Durchführung des Winterdienstes auf den Ortsdurchfahrten der Kreisstraßen durch den Wartburgkreis ist, analog der vergangenen Jahre, bei Bereitstellung der bisherigen finanziellen Mittel in der Haushaltsstelle 65000.71500 – Kilometerpauschale für die Servicegesellschaft Wartburgkreis mbH im Pauschalbetrag, den der Wartburgkreis für die Straßenbetreuung und den Winterdienst an die Servicegesellschaft Wartburgkreis mbH (SGW) entrichtet, enthalten.

Eine genauere Differenzierung der Kosten für die Winterdienstleistungen innerhalb dieser Kilometerpauschale (speziell der Winterdienstleistungen in den Ortsdurchfahrten der Kreisstraßen) ist bisher nicht erfolgt bzw. war auch aufgrund der entsprechenden Beschlüsse des Kreistages bzw. des Kreisausschusses nicht erforderlich.

  
Krebs  
Landrat

  
Krauser  
Erster Kreisbeigeordneter